



Kreisausschuss

Stabsstelle Dezernatsbüro des Landrats

Leitfaden „Bildrechte“ für Vereine

März 2025

Grundlagen

Wenn Sie Bilder veröffentlichen möchten, zum Beispiel in der Zeitung, in einer Broschüre oder auf der eigenen Homepage, sollten Sie sich mit den Bildrechten auskennen. Wer die Bildrechte nicht beachtet, macht sich schnell strafbar.

Bei den Bildrechten unterscheidet man:

- Urheberrecht
- Nutzungsrecht
- Recht am eigenen Bild (Persönlichkeitsrechte)

Der Urheber eines Fotos ist die Person, die das Foto gemacht hat. Fotos von anderen Personen dürfen nur für eigene Zwecke verwendet werden, wenn der Urheber sein Einverständnis erklärt hat. Erst mit der Einverständniserklärung des Urhebers erwerben Sie das Nutzungsrecht für die Fotos. Der Urheber sollte bei der Verwendung der Fotos immer genannt werden.

Doch auch wenn Sie das Nutzungsrecht haben, dürfen Sie die Fotos noch nicht ohne weiteres veröffentlichen, denn die abgebildeten Personen genießen ebenfalls besondere Rechte. Das sogenannte Recht am eigenen Bild ist geregelt im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG).

Auszug aus dem KunstUrhG:

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.
-

Was bedeutet das für Sie?

Bilder aus dem Internet

Laden Sie auf keinen Fall einfach Bilder aus dem Internet herunter, um sie für eigene Zwecke zu verwenden. Zur Erinnerung: Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Urhebers eines Bildes (Fotograf) oder auch des Rechteinhabers (Agenturen oder Bilddatenbanken wie fotolia, Getty-Images oder pixelio) dürfen keine Bilder verwendet werden. Kann der Urheber eines Bildes nicht ermittelt werden, sollte man lieber auf die Verwendung des Bildes verzichten, um rechtlichen Problemen vorzubeugen. Bei Bilddatenbanken im Internet können Bilder gekauft und dann unbedenklich verwendet werden. Manche Bilddatenbanken bieten Bilder auch zur kostenlosen Nutzung an (z.B. www.pixelio.de). Wenn Sie gekaufte oder kostenlos zur Verfügung gestellte Bilder nutzen, nennen Sie grundsätzlich immer auch den Urheber.

Eigenes Bildmaterial

Auch bei eigenem Bildmaterial, das nicht aus dem Internet heruntergeladen wurde, müssen die Bildrechte gewahrt werden. Prüfen Sie im Vorfeld:

(1) Wer hat die Rechte an den Bildern?

- Wer hat das Bild gemacht? / Wer ist der Urheber des Fotos?
- Haben wir ein Nutzungsrecht? → Ist der Urheber einverstanden, dass wir das Bild im beabsichtigten Umfang verwenden? Erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf eine Online-Nutzung? Ist das Nutzungsrecht zeitlich oder örtlich beschränkt?

- Bei der Veröffentlichung sollte der Name des Urhebers genannt werden (der Urheber bestimmt, was unter einem Bild stehen soll).

(2) Sind die Rechte Dritter berührt (Persönlichkeitsrechte, Recht am eigenen Bild)?

- Sind die abgebildeten Personen einverstanden, dass das Foto veröffentlicht wird?
- Sind auf den Fotos Kinder oder Jugendliche zu sehen? → Wenn man Kinder oder Jugendliche fotografiert, ist besondere Vorsicht geboten. Vor jeder Veröffentlichung muss das Einverständnis beider Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Bilder auf Veranstaltungen

Wenn Fotos auf Veranstaltungen gemacht werden, zum Beispiel auf Sportveranstaltungen, auf der Mitgliederversammlung oder am Tag der offenen Tür, gelten andere Richtlinien im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von öffentlichen Veranstaltungen müssen damit rechnen, fotografiert zu werden. Hier geht es um das Geschehen und nicht um die Person an sich. Entsprechend ist eine Einverständniserklärung der abgebildeten Personen ausnahmsweise nicht erforderlich (wenn tatsächlich das Geschehen und nicht einzelne Personen im Mittelpunkt der Abbildung stehen).

Häufig gestellte Fragen

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ich Fotos vom Vereinsleben, Menschen des Vereins oder Teilnehmer in Aktion veröffentlichen darf?

Die Rechtliche Grundlage ist das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG). In den §§ 22 und 23 ist insbesondere das Recht am eigenen Bild geregelt. Bei der Veröffentlichung von Bildern danach folgende Punkte beachtet werden:

- Sofern Sie die Bilder nicht selbst gemacht haben, muss der Urheber der Bilder einverstanden sein, dass Sie die Bilder veröffentlichen. Er muss Ihnen also ein Nutzungsrecht einräumen.
- Grundsätzlich müssen die abgebildeten Personen einverstanden sein, dass die Bilder veröffentlicht werden (Persönlichkeitsrechte). Werden Einzelpersonen abgebildet und auch namentlich genannt, **muss auf jeden Fall** das Einverständnis eingeholt werden. Nehmen Personen an einer öffentlichen Veranstaltung teil und werden als Teil der Veranstaltung fotografiert, ist **keine** Einverständniserklärung erforderlich (wer an einer Veranstaltung teilnimmt, muss damit rechnen, fotografiert zu werden). Achtung: Liegt das Einverständnis für die Veröffentlichung eines Bildes vor, gilt das nicht automatisch für zukünftige Fotos.
- Besondere Vorsicht ist geboten, wenn man Kinder oder Jugendliche fotografiert. Hier gelten strengere Regeln. Vor jeder Veröffentlichung muss das Einverständnis **beider** Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Wenn die Einverständniserklärung nicht vorliegt, sollte man Bilder wählen, auf denen die Kinder nur von hinten zu erkennen sind.

Reicht eine formlose Erklärung aus?

- Grundsätzlich reicht eine mündliche Einverständniserklärung aus. Besser abgesichert ist man jedoch mit einer schriftlichen Erklärung, in der dann auch definiert werden kann, wofür die Bilder verwendet werden dürfen (nur für einen bestimmten Zweck oder generell, nur für Printmedien oder auch für die Internetseite etc.).
- Wer sich gewollt und bewusst zu einem Gruppenfoto aufstellt, von dem klar ist, dass es veröffentlicht werden soll, gibt damit stillschweigend sein Einverständnis zur Veröffentlichung.

Reicht eine einmalige Einverständniserklärung aus?

- Das kommt darauf an, wofür die abgebildeten Personen ihr Einverständnis erteilt haben (für die einmalige Nutzung, für eine Nutzung nur in bestimmten Medien oder für eine grundsätzliche Nutzung). Das Einverständnis kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden.

Ab welcher Gruppengröße entfällt die Einverständniserklärung?

- Die Einverständniserklärung ist nicht von der Anzahl der abgebildeten Personen abhängig, sondern vom Zusammenhang, in dem das Foto entstanden ist. Wird zum Beispiel ein Gruppenfoto gemacht (d.h. Personen stellen sich bewusst zum Foto auf), muss das Einverständnis jeder einzelnen Person vorliegen, egal ob es 5 oder 30 Personen sind. Sobald eine Person keine Veröffentlichung wünscht, darf das Bild nicht verwendet werden. Auch hier gilt aber: Wer sich gewollt und bewusst zu einem Gruppenfoto aufstellt, von dem klar ist, dass es veröffentlicht werden soll, gibt damit stillschweigend sein Einverständnis zur Veröffentlichung.
Wird eine Gruppe von Menschen auf einer öffentlichen Veranstaltung fotografiert (wird zum Beispiel bei der Veranstaltung „in die Menge“ fotografiert), muss **kein** Einverständnis eingeholt werden. Das Bild muss aber eindeutig einer Veranstaltung zugeordnet werden können.

Kontakt

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Stabsstelle Dezernatsbüro des Landrats
Fachdienst Partizipation, Ehrenamt und Sport
Susanne Batz, Servicestelle für Vereine und ehrenamtlich Engagierte
Tel.: 06421 405-1789
E-Mail: ehrenamt@marburg-biedenkopf.de
Internet: www.ehrenamt.marburg-biedenkopf.de